



Sitzungsvorlage 240/115/2019

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 10.12.2019	Aktenzeichen: 20.21.09		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Stadtrat	16.12.2019 17.12.2019	Vorberatung N Kenntnisnahme Ö	

Betreff:

Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Wirtschaftsplan Gebäudemanagement Landau – Einwohnerbeteiligung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem nachfolgenden Beschluss- und Verfahrensvorschlag der Verwaltung zu.

Begründung:

Mit der Einführung des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene wurde eine Anpassung der Gemeindeordnung vorgenommen. Nach § 97 Abs. 1 GemO ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat. Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der genannten Frist erfolgen.

Im Amtsblatt der Stadt Landau in der Pfalz (Nummer 67/2019) wurden die Offenlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen sowie die Möglichkeit der Einbringung von Vorschlägen durch die Einwohner der Stadt Landau in der Pfalz öffentlich bekannt gemacht.

Bis zum Fristende wurde nachfolgender Vorschlag der Verwaltung unterbreitet:

Grundsteuer B – Einführung einer Härtefallklausel

Eingabe des Einwohners:

„...Es könnte wünschenswert und hilfreich sein, für die Grundsteuer B u. a. eine Härtefallklausel aufzunehmen. Ich könnte mir vorstellen, dass es mehrere Mitbürger gibt, die eine Wohnimmobilie besitzen, aber ansonsten ausschließlich ein unterhalb des Sozialhilfesatzes, Existenzminimums usw. liegendes Einkommen aus Rente beziehen. Um diesen Mitbürgern ein menschenwürdiges Leben sicherstellen zu können, sollte man hier prüfen können, ob diese Mitbürger nicht ganz oder teilweise bis zu einem Freibetrag in Höhe von z. B. 800 Euro bis 1.000 Euro von der Grundsteuer B u. a. freigestellt werden könnten. Bei Krankheit kann es da schon mal sehr eng werden. Als Eigentümer einer selbstbewohnten Immobilie kann keine Sozialhilfe bzw. Leistung zur Alterssicherung beantragt bzw. gewährt werden. Auch sollten im Haushalt die Stadtdörfer nicht vergessen werden“.

Begründung und Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Verwirklichung, Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerverhältnis richten sich nach den einschlägigen Gesetzesgrundlagen. Im Einzelnen sind sogenannte Billigkeitsmaßnahmen nach den §§ 163, 222, 227 sowie 261 der Abgabenordnung (AO) geregelt. Diese sind gemäß § 3 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) analog für kommunale Abgaben, also auch für die Grundsteuer, anzuwenden. Demnach besteht unter bestimmten Voraussetzungen nachfolgende Möglichkeiten:

- Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO
- Stundung nach § 222 AO (vorliegende erhebliche Härte bei Fälligkeit für den Schuldner)
- Erlass nach § 227 AO (nach Lage des Einzelfalls unbillig)
- Niederschlagung nach § 261 (Erhebung voraussichtlich ohne Erfolg oder Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erhebenden Betrag)

Das Verwaltungshandeln orientiert sich an o. g. gesetzlichen Regelungen. Eine dahingehende Prüfung erfolgt jeweils im Einzelfall auf Antrag. Vor diesem Hintergrund ist eine Modifizierung obsolet bzw. nicht umsetzbar.

Beim Sozialrecht sind die Regelsätze über Bundesrecht vorgeben – die Bemessung der Höhe der Sozialhilferegelsätze ist in die Kompetenz an die Länder übertragen (§ 28 Absatz 2 Satz 1 SGB XII). In diesem Zusammenhang sind entsprechende Bemessungskriterien, u. a. das Verbraucherverhalten der Arbeitnehmerhaushalte mit Niedrigeinkommen oder auch die Entwicklung der Nettoeinkommen sowie Lebenshaltungskosten, zu beachten. Der gesamte Bedarf des notwendigen

Lebensunterhaltes außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe wird somit nach Regelsätzen erbracht. Demnach sind in den Regelsätzen auch Kosten enthalten, die nach Antrag erstattet werden sollen. Ausgaben für die Grundsteuer führen damit insoweit nicht zu einer indirekten Regelsatzkürzung.

Eine darüber hinausgehende Leistung stellt eine zusätzliche kommunale Form der Unterstützungsleistung dar, für die keine Rechtsgrundlage besteht.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass die Rechtsprechung bisher Hebesätze der Grundsteuer B von bis zu 995 Prozent für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet hat (zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 22. August 2019 bestätigt).

Verfahrensvorschlag:

Dem Vorschlag kann insoweit nicht gefolgt werden.

Auswirkungen:

Siehe Sitzungsvorlage.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Hauptamt
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.